

Vergabekriterien für Kinderbetreuungsplätze in der Gemeinde Bermatingen

1. Allgemeines

1.1. Die jedes Jahr freiwerdenden Krippen- und Kindergartenplätze in der Gemeinde Bermatingen, welche unter der Trägerschaft der römisch-katholischen Kirchengemeinde Markdorf stehen, werden künftig nach den folgenden Kriterien vergeben. Dies betrifft die Kindertageseinrichtungen:

- Kinderhaus St. Georg, Bermatingen
- Kinderhaus St. Jakobus, Ahausen

Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der gewünschten Einrichtung besteht nicht.

1.2. Die niedergeschriebenen Kriterien für die Vergabe von freien Betreuungsplätzen gelten gleichermaßen für die Krippe (U3) und den Kindergarten (Ü3). Hierbei werden die festgelegten Grundlagen und Priorisierungen sowohl bei einer unterjährigen, als auch bei einer regulären Aufnahme (zum Beginn eines jeweiligen Kindergartenjahres) berücksichtigt.

2. Anmeldung von Kindern für einen Betreuungsplatz

2.1. Voraussetzungen für die Anmeldung

Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach Maßgabe dieser Kriterien durch die Leitung der Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit dem Verantwortlichen des Trägers und der Gemeinde Bermatingen. Für die Berücksichtigung von Interessenten gelten folgende Voraussetzungen als Grundlage:

Für einen Betreuungsplatz kann ein Platzbedarf gemeldet werden, wenn die Erziehungsberechtigten / der Erziehungsberechtigte und das Kind den alleinigen Wohnsitz oder den Hauptwohnsitz in Bermatingen haben. Für die Beurteilung des Wohnsitzes sind ausschließlich die melderechtlichen Vorschriften maßgebend.

Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, wenn für freie Plätze in der Kindertageseinrichtung keine einheimischen Kinder auf der Anmeldeliste stehen und der Platz voraussichtlich für die Dauer des gesamten Kindergartenbesuchs zur Verfügung steht. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Während des Kindergartenjahres erfolgen weitere Aufnahmen nur dann, wenn in der jeweiligen Kindertageseinrichtung die durch die Betriebserlaubnis genehmigte Gruppenstärke noch Belegungen zulässt.

2.2. Prozess der Anmeldung

Die Eltern bringen bei der Bedarfsmeldung mit ihrer Priorisierung der Kindertageseinrichtung ihre Präferenz zum Ausdruck. Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz in der gewünschten Einrichtung besteht nicht.

Im Rahmen des Anmeldetages im März haben die Eltern die Möglichkeit, eine Voranmeldung in der gewünschten Einrichtung für das kommende Kindergartenjahr zu tätigen. Die dafür nötigen Daten werden von der jeweiligen Einrichtungsleitung auf einer Voranmeldeliste vermerkt.

Die verbindliche Zusage eines Betreuungsplatzes von Seite der jeweiligen Kindertageseinrichtung erfolgt 4 Monate vor Eintritt des Kindes.

3. Aufnahme von angemeldeten Kindern

3.1. Kriterien für die Vergabe der Betreuungsplätze

Sind die oben genannten Voraussetzungen zur Anmeldung erfüllt, werden bei der endgültigen Vergabe freier Betreuungsplätze die folgenden Kriterien ihrer Priorisierung nach berücksichtigt. Der Träger behält sich trotz der Priorisierung Einzelentscheidungen in Ausnahmefällen vor.

1. Vorrangig ist die Aufnahme von Kindern zur Förderung des Kinderwohls bzw. zur Abwehr seiner Gefährdung (schriftliche Bescheinigung des Kreisjugendamts muss vorliegen), sofern die betreffende Einrichtung das Kind zum erforderlichen Zeitpunkt aufnehmen kann.
2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte MitarbeiterIn in der Kindertageseinrichtung ist.
3. Kinder, deren Geschwister bereits in derselben Einrichtung aufgenommen sind, unter der Voraussetzung, dass das aufzunehmende Kind das für die Aufnahme notwendige Alter erreicht hat.

4. Kinder, die zum Zeitpunkt des Übergangs in den Kindergarten (Ü3) bereits ein Krippenangebot in derselben Einrichtung wahrnehmen (wenn gewünscht).
5. Kinder, deren alleinerziehender Elternteil berufstätig ist. Der Berufstätigkeit gleichgestellt sind ein Studium, eine Schul- oder Berufsausbildung oder eine bewilligte Maßnahme zur Wiedereingliederung. Wer aus Gründen der Alleinerziehung und/oder Berufstätigkeit vorrangig einen Kindergartenplatz erhalten möchte, hat mit der Anmeldung, die Kriterien alleinerziehend und/oder berufstätig nachzuweisen. *

Das Merkmal Alleinerziehend liegt vor, wenn die Person Lohnsteuerklasse 2 hat. Als Nachweis ist eine aktuelle Bescheinigung über die Lohnsteuerabzugsmerkmale vorzulegen.

6. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind. Der Berufstätigkeit gleichgestellt sind ein Studium, eine Schul- oder Berufsausbildung oder eine bewilligte Maßnahme zur Wiedereingliederung. Wer aus Gründen der (Alleinerziehung und/oder) Berufstätigkeit vorrangig einen Kindergartenplatz erhalten möchte, hat mit der Anmeldung, die Kriterien alleinerziehend und/oder berufstätig nachzuweisen. *

* Es ist die ausgefüllte Arbeitgeberbescheinigung vorzulegen. Wenn keine Alleinerziehung vorliegt, ist die Arbeitgeberbescheinigungen von beiden Elternteilen bzw. auch vom Stiefelternanteil vorzulegen.

In den jeweiligen Kategorien sind Kinder mit höherem Lebensalter gegenüber Kindern mit niedrigerem Alter bevorzugt. Alle Kinder, welche keinen Platz in einer der beiden Einrichtungen bekommen, werden auf einer Warteliste geführt.

3.2. Sonstige Regelungen der Platzvergabe

1. Die ggf. noch freien Plätze werden an nachrückende Kinder, welche auf der Warteliste stehen entsprechend den obigen Kriterien vergeben.
2. Kinder, die neu nach Bermatingen ziehen, können in der Regel frühestens mit der melderechtlichen Anmeldung mit alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in Bermatingen eine Zusage für einen Platz in der Kindertageeinrichtung erhalten.
3. Ein Wechsel von Kindern zwischen den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde kann nur bei freien Plätzen und unter besonderen Bedingungen / Gründen erfolgen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Der Träger behält sich trotz der Festlegung dieser Kriterien das Recht vor, Entscheidungen im speziellen Einzelfall gesondert und individuell zu treffen.

Sigmaringen, den 16.01.2024
Kindergartengeschäftsführung